

Entschädigungsreglement Für Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen



Artikel 1: Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen der Mitglieder der Kirchenpflege sowie deren Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Für Pfarrer:innen sowie Mitarbeitende gelten Sitzungen als Arbeitszeit und werden nicht separat entschädigt, Ausnahmen sind in der Arbeitsanweisung «Details zum Entschädigungsreglement» aufgeführt.

Artikel 2: Grundentschädigung

Für die Erfüllung aller Aufgaben und Verpflichtungen gemäss Geschäftsordnung, Ressortbeschreibung und übergeordneten Regelungen erhält jedes Mitglied der Kirchenpflege eine jährliche Grundentschädigung von CHF 8'000.00.

Artikel 3: Funktionsentschädigungen

Zusätzlich zur Grundentschädigung werden pro Jahr folgende Funktionszulagen ausbezahlt:

3.1 Präsidium	CHF 15'000.00
3.2 Vizepräsidium	CHF 1'000.00 ¹⁾
3.3 Finanzverwaltung	CHF 7'000.00

¹⁾ *Repräsentationspflichten und kurzfristige Vertretungen des/der Präsident:in*

Artikel 4: Sonderentschädigung

Zusätzlich werden CHF 5'000.00 für Sonderentschädigungen bei grossem Aufwand bereitgestellt. Die Kirchenpflege entscheidet in der November- oder Dezember-Sitzung über deren Verwendung.

Artikel 5: Sitzungsgelder

Entschädigungsberechtigt sind:

Sitzungen (pro volle Viertelstunde) von zwei und mehr Personen, für die ein Protokoll oder mindestens eine Akten- oder Gesprächsnotiz in der Aktenauflage der Kirchenpflege erscheint, aus dem die Teilnehmer, Beginn, Ende der Sitzung hervorgeht. Kontrollführung nach Protokoll durch den Vorsitzenden.

Zusätzlich zur Grundentschädigung werden folgende Sitzungsgelder ausbezahlt:

- 5.1** Eine Stunde (60 Min.): Sitzung wird mit CHF 40.00 entschädigt. ²
- 5.2** Acht Stunden und mehr entsprechen einer Tagespauschale von CHF 320.00

²⁾ *Sitzungsleitung und Protokollführung von Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld.*

Artikel 6: Anpassung Entschädigung

Die Behördenentschädigung ist jeweils zu Beginn des dritten Jahres der Amtsdauer durch die Kirchenpflege, unter Berücksichtigung der Teuerung und weiteren massgebenden Gegebenheiten, zu überprüfen. Hält die Kirchenpflege eine Anpassung für geboten, sollte sie der Kirchgemeindeversammlung einen entsprechenden Antrag stellen.

Artikel 7: Kürzung feste Entschädigung

Nimmt ein Behördenmitglied an weniger als dreiviertel der Sitzungen der Kirchenpflege und der Kirchgemeindeversammlungen pro Kalenderjahr teil, kann sein Anspruch anteilmässig gekürzt werden. Den diesbezüglichen Entscheid trifft der/die Präsident:in der Kirchenpflege.

Artikel 8: Spesen

Für die Nutzung der privaten Infrastruktur erhalten die Mitglieder der Kirchenpflege pro Jahr eine pauschale Abgeltung von CHF 500.00

Dies beinhaltet Neuanschaffung/Installation, Amortisation, Unterhalt und Betrieb der gesamten Infrastruktur (z.B. Telefon, Fax, Internet, Informatik etc.).

Sämtliche anderen Spesen für Verrichtungen im Auftrag der Kirchenpflege sind zu belegen und werden zu Lasten der Kirchgemeinde nach Spesenreglement zusammen mit der Entschädigung vergütet.

Artikel 9: Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der evang.-ref. Kirchgemeinde erhalten folgende jährliche Grundentschädigungen:

9.1 Präsidium	CHF	1'200.00
9.2 Aktuariat	CHF	1'000.00
9.3 Mitglieder ³⁾	CHF	800.00

³⁾ Sitzungsgeld gemäss Art. 5

Artikel 10: Sonderentschädigungen

Entschädigungen für Sonderaufgaben werden mit separatem Beschluss durch die Kirchenpflege festgelegt. Sonderbeschlüsse und Details sind in der von der Kirchenpflege verabschiedeten Arbeitsanweisung «Details zum Entschädigungsreglement» aufgeführt.

Artikel 11: Auszahlung

Die Abrechnung/Auszahlung erfolgt halbjährlich, d.h. für die Periode 1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember. Die Entschädigungen werden nicht automatisch an die Teuerung angepasst.

Artikel 12: Inkraftsetzung

Diese Verordnung ist an der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024 genehmigt worden und tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.